

„Merkblatt 2.1-0175-006-MB Abteilung Stromversorgung – Ladeeinrichtung mit Inbetriebnahme Datum ab den 01.01.24“

1. Anmeldung von Ladeeinrichtungen

Generell sind Ladeeinrichtungen anmeldepflichtig. Beantragen kann diese nur der Anschlussnehmer (Hauseigentümer, Hausverwaltung, etc.) in Verbindung mit einem eingetragenen Elektroinstallationsbetrieb.

2. Anschluss von Ladeeinrichtungen

- Der Anschluss von Ladesäulen über 4,2 kW ist im Drehstromsystem auszuführen.
- Bei einer Summenladeleistung am Netzverknüpfungspunkt >4,2 kW muss eine Abschaltvorrichtung nach Marktverfügbarkeit von Gateways und Steuerboxen, in den betreffenden Zähleranlagen vorgesehen werden.

3. Zählerplatz (Messung)

- Die Zähleranlage muss für den späteren Einbau (Nachrüstung) von Gateways und Steuerbox vorbereitet sein/werden
- Die Anzahl der tatsächlich notwendigen Zähler richtet sich nach dem verwendeten Messkonzept. Dies ist mit dem VNB (Verteilnetzbetreiber) abzustimmen.

4. Anforderungen an die Ladesäulen

- Die Ladeeinrichtungen müssen der DIN VDE-AR-N 4100 entsprechen.